Absender

Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und SPD

Drucksachen-Nr.

0657/2025

öffentlich

Antrag

der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und SPD

zur Sitzung:
Ausschuss für Mobilität und Verkehrsflächen am 02.12.2025

Tagesordnungspunkt

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SPD vom 07.08.2025 zur Verkehrsberuhigung in Moitzfeld-Löhe

Inhalt:

Bewohnerinnen und Bewohner des Löher Höhenwegs haben auf eine mangelnde Verkehrssicherheit hingewiesen, insbesondere für Kinder auf dem Weg zum Schulbus. Ein Gehweg bzw. Fußgängerbordstein fehlt, sodass der Fußverkehr die enge Fahrbahn nutzen muss, während Fahrzeuge dort parken. Das Parken ist derzeit nicht markiert, weshalb Fahrzeuge auf der ganzen Strecke abgestellt werden.

Die Anwohnerschaft favorisiert sehr deutlich die Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereichs. Diese Variante trägt dem besonderen Schutzbedürfnis von zu Fuß Gehenden Rechnung. Zur Untermauerung des Anliegens haben Anwohnende eine Liste mit 38 Unterschriften vorgelegt, die sich alle für die Einrichtung einer verkehrsberuhigten Zone aussprechen. Diese wurden aus Datenschutzgründen separat an die Verwaltung übermittelt.

Beschlussvorschlag:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, vorrangig die Ausweisung der Straßen „Löher Höhenweg“ und „Langenmorgen“ in Moitzfeld-Löhe als verkehrsberuhigten Bereich zu prüfen. Dabei sind Parkstände eindeutig zu markieren und darzustellen, welche baulichen/gestalterischen Anpassungen für die Ausweisung mindestens erforderlich sind.

2. Hilfsweise, für den Fall, dass die Ausweisung als verkehrsberuhigter Bereich nicht umsetzbar oder nicht zweckmäßig sein sollte, prüft die Verwaltung die Markierung zulässiger Stellplätze auf der Fahrbahn; außerhalb dieser Stellplätze ist eine Halte-/Parkregelung anzuordnen, die dauerhaftes Parken unterbindet (z. B. Haltverbot in einer Zone).

3. Im Rahmen der Prüfungen sind insbesondere zu berücksichtigen:
   - die Verkehrssicherheit für zu Fuß Gehende, insbesondere für Kinder auf dem Weg zum Schulbus, da kein Gehweg/Fußgängerbordstein vorhanden ist und Kinder derzeit auf der engen Fahrbahn laufen, auf der Autos parken;
   - die fehlende Markierung der Parkflächen, die aktuell dazu führt, dass überall geparkt wird;

Kurzzusammenfassung:

Kurzbegründung:

(…)

Risikobewertung:

(…)

Auswirkungsübersicht Klimarelevanz:

keine Klimarelevanz:	positive Klimarelevanz:	negative Klimarelevanz:
	x	

Weitere notwendige Erläuterungen:

Erfüllt IKSK-Maßnahme 2.5 – Attraktivierung des Fußverkehrs.

Finanzielle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Mehrerträge:		Mehraufwendungen:	
		lfd. Jahr	Folgejahre	lfd. Jahr	Folgejahre
konsumtiv:	x				
investiv:					
planmäßig:	x				
außerplanmäßig:					

Weitere notwendige Erläuterungen:

(…)

Personelle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Einsparungen:	Einstellungen:
planmäßig	x		
außerplanmäßig:			
kurzfristig:			
mittelfristig:			
langfristig:			

Weitere notwendige Erläuterungen:

(…)

Stellungnahme der Verwaltung:

Vorweg ist festzuhalten, dass der Ausschuss einen Prüfauftrag entsprechend dem Antrag vom 07.08.2025 beschließen kann, nicht aber die Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereichs oder einer Halteverbotszone. Diese Entscheidung obliegt ausschließlich der Straßenverkehrsbehörde. Die Verwaltung teilt nachfolgend die Ergebnisse der Prüfung mit. Um den Antrag der Ausschusssitzung vom 02. September 2025 abzuschließen, kann dieser in der Sitzung am 02. Dezember 2025 beschlossen oder abgelehnt werden. Die Entscheidung der Straßenverkehrsbehörde bleibt davon jedoch unberührt.

Auf Grundlage der Niederschrift der Ausschusssitzung vom 02. September 2025 hat die Verwaltung die Verkehrssituation entsprechend geprüft und in der Verkehrsbesprechung am 20. August 2025 behandelt, an der Vertreterinnen und Vertreter der Straßenverkehrsbehörde, des Straßenbaulastträgers, der Verkehrsplanung, der Verkehrsüberwachung und der Kreispolizei teilnahmen.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass es sich bei der Straße Langenmorgen um eine nichtstädtische Fläche und beim Löher Höhenweg um eine schmale städtische Straße ohne Gehweg handelt. Für ein Zonenhaltverbot oder einen verkehrsberuhigten Bereich spricht die Möglichkeit, das Parken zu ordnen sowie die erhöhte Sicherheit für zu Fuß Gehende. Gegen die Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereiches gab es von einigen Teilnehmenden jedoch Bedenken hinsichtlich der Länge der Strecke. Zudem wurde eingewandt, dass Gestaltungen fehlen würden, wie Verschwenkungen, die sich in anderen verkehrsberuhigten Bereichen im Stadtgebiet wiederfinden. Ein Zonenhaltverbot mit Planung der möglichen Parkplatzanordnung und anschließender Markierung dieser Parkflächen wurde beschlossen. Die Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereiches sollte nach Meinung der Teilnehmenden, wenn nur im besonders schmalen Bereich der Straße durch die Straßenverkehrsbehörde und die Verkehrsplanung geprüft werden.

Im Verlauf dieser Prüfung hat die Straßenverkehrsbehörde mit Unterstützung durch die Verkehrsplanung jedoch festgestellt, dass weiterhin die Möglichkeit besteht, den Löher Höhenweg durchgehend als verkehrsberuhigten Bereich einzurichten. Zwar sind zusätzliche Gestaltungselemente kaum möglich wegen der geringen Breite der Straße, jedoch könnten neben der Beschilderung zu Beginn und am Ende des verkehrsberuhigten Bereiches

Markierungen im Verlauf der Strecke auf die Fahrbahn aufgebracht werden, um die Verkehrsteilnehmenden an den verkehrsberuhigten Bereich zu erinnern. Es liegen keine bekannten Unfälle vor, jedoch ist Tempo 30 km/h ohne Fußweg ein Sicherheitsdefizit für zu Fuß Gehende. Aufgrund der schmalen Breite besteht keine Möglichkeit, einen Fußweg anzulegen. Durch den verkehrsberuhigten Bereich würde die erlaubte Geschwindigkeit für Fahrzeuge auf Schrittgeschwindigkeit gesenkt werden und auf zu Fuß Gehende müsste besonders geachtet werden. Weiterhin würde auch die Parkproblematik insofern einheitlich geregelt sein, da in einem verkehrsberuhigten Bereich nur in gekennzeichneten Flächen geparkt werden darf.

Die Verwaltung erstellt daher eine entsprechende Planung des Verkehrsberuhigten Bereiches und der Parkflächenordnung, welche in der Verkehrsbesprechung erneut behandelt wird. Gegebenenfalls sind im Anschluss noch Änderungen vorzunehmen und schriftlichen Stellungnahmen der angehörten Teilnehmenden abzuwägen. Danach kann die Anordnung der Planung durch die Straßenverkehrsbehörde erfolgen.